

# Bundesgesetzblatt<sup>1241</sup>

## Teil I

Z 5702 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 2. September 1982

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 82	Gesetz zur Abschaffung des Zündwarenmonopols neu: 612-10-4; 612-10, 612-10-2, 612-10-1, 612-10-3	1241
17. 8. 82	Verordnung über das Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung neu: 7631-1-7-1	1243
25. 8. 82	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete 613-1-3	1244
25. 8. 82	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr, Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr neu: 800-21-7-16	1245
30. 8. 82	Dritte Verordnung zur Änderung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung 7847-11-5-3	1253
27. 8. 82	Vierunddreißigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen neu: 4132-3-1-34	1254

### Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31	1255
----------------------------------	------

## Gesetz zur Abschaffung des Zündwarenmonopols

Vom 27. August 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Abschaffung des Zündwarenmonopols

Das Zündwarenmonopol wird abgeschafft.

### Artikel 2

#### Aufhebung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

Es werden aufgehoben

1. das Zündwarenmonopolgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1980 (BGBl. I S. 761),
2. das Gesetz zur Eingliederung der Genossenschaftsfabriken in das Zündwarenmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-10-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-10-1, veröffent-

fentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Februar 1981 (BGBl. I S. 270),

4. die Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-10-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. November 1981 (BAnz. Nr. 227 vom 4. Dezember 1981).

### Artikel 3

#### Übergangsvorschrift

- (1) Für die Dauer der Liquidation der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft sind § 6 Abs. 2 bis 6, §§ 9 bis 11, 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 13 bis 18 und 52 des durch Artikel 2 Nr. 1 aufgehobenen Zündwarenmonopolgesetzes und §§ 8, 31 und 32 Nr. 2, § 33 der durch Artikel 2 Nr. 3 aufgehobenen Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz sinngemäß weiter anzuwenden.

- (2) Während der Liquidation besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Die Generalversammlung hat den Vorsitzenden in freier Wahl und je ein Mitglied auf Vor-

schlag der deutschen und der schwedischen Gruppe (§ 6 Abs. 2 des Zündwarenmonopolgesetzes) zu wählen. Das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder erlischt mit der Beendigung der Generalversammlung, in der die Mitglieder des neuen Aufsichtsrats bestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auf den bisherigen Aufsichtsrat auch § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Zündwarenmonopolgesetzes weiter anzuwenden.

(3) Die §§ 40 bis 44 des in Artikel 2 Nr. 1 bezeichneten Gesetzes und § 35 der in Artikel 2 Nr. 3 bezeichneten Verordnung sind auch nach ihrem Außerkrafttreten auf diejenigen Taten anzuwenden, die während ihrer Geltungsdauer begangen worden sind.

(4) Der Bund übernimmt während der Liquidation der Monopolgesellschaft den von ihr gebildeten Pensionsfonds mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

(5) Auf die Monopolgesellschaft findet die Vorschrift des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) sinngemäß Anwendung.

#### **Artikel 4**

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Artikel 3 Abs. 5 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 16. Januar 1983 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. August 1982

**Der Bundespräsident  
Carstens**

**Der Bundeskanzler  
Schmidt**

**Der Bundesminister der Finanzen  
Manfred Lahnstein**

**Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff**

---

**Verordnung  
über das Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen  
in der Schadenversicherung**

**Vom 17. August 1982**

Auf Grund des § 81 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes und § 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2021) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Den unter Bundesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen und den Vermittlern der bei ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge über Risiken der Schaden- und Unfallversicherung, der Kredit- und Kautionsversicherung sowie der Rechtsschutzversicherung ist untersagt, den Versicherungsnehmern in irgendeiner Form Sondervergütungen zu gewähren.

(2) Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben den Leistungen auf Grund des Versicherungsvertrages, insbesondere jede Provisionsabgabe.

(3) Nicht als Sondervergütung gilt die Gewährung von Provisionen an Versicherungsnehmer, die gleichzeitig Vermittler des betreffenden Versicherungsunternehmens sind, es sei denn, daß das Vermittlerverhältnis nur begründet worden ist, um diesen derartige Zuwendungen für eigene Versicherungen zukommen zu lassen.

**§ 2**

(1) Den unter Bundesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen ist ferner untersagt, in den in § 1 genannten Versicherungszweigen Verträge abzuschließen, die Begünstigungen vorsehen oder enthalten.

(2) Eine Begünstigung liegt vor, wenn Versicherungsnehmer oder versicherte Personen hinsichtlich der Versicherungsbedingungen (Leistungsumfang) oder des Versicherungsentgelts im Verhältnis zu gleichen Risiken desselben Versicherungsunternehmens ohne sachlich gerechtfertigten Grund bessergestellt werden.

**§ 3**

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Verträge, die Begünstigungen vorsehen oder enthalten, sind spätestens zum ersten Ablauftermin nach dem 31. Dezember 1984 zu kündigen.

**§ 4**

Die Anordnungen vom 8. März 1934 über Sondervergütungen und Begünstigungsverträge in der Sachversicherung sowie in der Unfall- und Haftpflichtversicherung (RAnz. Nr. 58 vom 9. März 1934) und die Anordnung vom 24. Januar 1967 über Sondervergütungen und Begünstigungsverträge in der Rechtsschutzversicherung (BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1967) werden aufgehoben.

**§ 5**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693) auch im Land Berlin.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1982

Der Präsident  
des Bundesaufsichtsamtes  
für das Versicherungswesen  
Dr. Angerer

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie  
und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete**

**Vom 25. August 1982**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) sowie auf Grund des § 73 Abs. 2 des Zollgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. April 1980 (BGBl. I S. 439), wird wie folgt geändert:

**1. Anlage 1**

Im Abschnitt I werden die Worte „südöstlichen Endpunkt des Leitdammes“ durch die Worte „östlichen Endpunkt der Buhne C“ und das Wort „Leitdammes“ durch das Wort „Hauptdammes“ ersetzt.

**2. Anlage 2**

a) Im Abschnitt C Nr. 2 wird

aa) Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Zollbinnenlinie beginnt auf dem rechten Weserufer beim Anleger der Weserfähre in Vegesack, überquert die Mündung der Lesum in gerader Richtung auf die Nordwestspitze des Schönebecker Sandes zu und folgt dann der Uferlinie der Weser bis zum Nordausgang von Niederbüren.“,

bb) Satz 9 wie folgt gefaßt:

„Jetzt folgt sie dieser Landstraße, der Burger Heerstraße, der Grambkermoorer Landstraße und dem Lesumer Deich (das Grundstück der ehemaligen Werft Burmester einschließlich) bis zur Autobahnbrücke, diese ausschließend.“,

cc) Satz 11 wie folgt gefaßt:

„Sie folgt dann dem Straßenzug Friedrich-Humbert-Straße, Friedrich-Klippert-Straße, Vegesacker Bahnhofsplatz (Westseite), Zur Vegesacker Fähre bis zum Anleger der Weserfähre.“

b) Im Abschnitt K wird Satz 9 wie folgt gefaßt:

„Die Zollbinnenlinie folgt der Südseite der Bahnlinie Zweibrücken-Landau, Contwig aus dem Zollgrenzbezirk ausschließlich, bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Bundesstraße 10 beim Bahnhof Delffeld.“

c) Im Abschnitt P wird in Satz 1 die Angabe „Rekkendorf“ gestrichen.

**3. Anlage 3**

a) Im Abschnitt E wird

aa) Satz 8 wie folgt gefaßt:

„Von hier ab ist sie die in nordwestlicher Richtung verlaufende Zollbinnenlinie bis zum Anleger der Weserfähre in Vegesack.“,

bb) Satz 10 wie folgt gefaßt:

„Sie folgt weiter der Lindenstraße, Landrat-Christians-Straße, Kapt.-Dellmann-Straße, Rönnebecker Straße, Dillener Straße, Farger Straße, Rekumer Straße und der Verkehrsstraße in nördlicher Richtung über Neuenkirchen, Rade, Aschwarden, Wurthfleth, Rechtebe, Wersabe, Offenwarden, Sandstedt, Rechtenfleth, Neuenlande bis zur der Straßenbrücke, die südlich von der Ortschaft Büttel über das Bütteler Sieltief führt.“

b) Nach Abschnitt I wird folgender neuer Abschnitt K

– Im Bereich der Donau – angefügt:

„K. Im Bereich der Donau

sind der Grenzaufsicht unterworfen

- die Bundeswasserstraße Donau von der Zollbinnenlinie, die bei Sandbach (Strom-Km 2242,2) den Fluß überquert, stromaufwärts bis nach Kelheim (Strom-Km 2414,6) mit ihren Staustufen und Flussmündungen, einem Uferstreifen von beiderseits 100 m, einschließlich Inseln, Altwässern und angeschlossenen Hafenanlagen,
- der 0,440 km lange Kanalabschnitt, der im Stadtgebiet Regensburg im Fluß Regen von dessen Mündung beim Strom-Km 2378,8 in die Donau bis Strom-Km 2379,3 verläuft, einschließlich eines Uferstreifens von beiderseits 100 m und
- der Rhein-Main-Donau-Kanal ab seiner Mündung in die Donau bei Kelheim (Strom-Km 2411) bis zum Ortsteil Gronsdorf der Stadt Kelheim auf 5 km Länge einschließlich der zugehörigen Uferstreifen von beiderseits 50 m.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. August 1982

Der Bundesminister der Finanzen  
Manfred Lahnstein

## Verordnung

### über die Prüfung zum anerkannten Abschluß

**Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr,  
Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr**

Vom 25. August 1982

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

#### § 1

##### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Kraftverkehrsmeister/Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr, zur Kraftverkehrsmeisterin/Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Kraftverkehrsmeisters/Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Beförderungsmittel und -güter; Beeinflussen der Beförderungsvorbereitung zur Gewährleistung einer störungsfreien und termingerechten Beförderung; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstim-

mung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr, Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr.

#### § 2

##### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung als Berufskraftfahrer und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis oder
3. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis

nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

#### § 3

##### **Gliederung und Inhalt der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

## § 4

**Fachrichtungsübergreifender Teil**

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:

- a) Produktionsformen,
- b) Wirtschaftssysteme,
- c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse,
- d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;

2. aus der Betriebswirtschaftslehre:

- a) Betriebsorganisation:
  - aa) Aufbauorganistion,
  - bb) Arbeitsplanung,
  - cc) Arbeitssteuerung,
  - dd) Arbeitskontrolle,
- b) Organisations- und Informationstechniken,
- c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:

- a) Grundrechte,
- b) Gesetzgebung,
- c) Rechtsprechung;

2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:

- a) Arbeitsvertragsrecht,
- b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
- c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
- d) Tarifvertragsrecht,
- e) Sozialversicherungsrecht;

3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:

- a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
- b) Gruppenverhalten;

2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:

- a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
- b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
- c) Führungsgrundsätze;

3. Einflüsse des Kraftverkehrsmeisters/Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:

- a) Rolle des Kraftverkehrsmeisters/Industriemeisters,
- b) Kooperation und Kommunikation,
- c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln:        | 2 Stunden,   |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln:        | 1 Stunde,    |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## § 5

**Fachrichtungsspezifischer Teil**

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,

2. Rechtsvorschriften im Kraftverkehr,
3. Verkehrsbetrieb,
4. Verkehrsbetriebstechnik,
5. Verkehrssicherheit.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und physikalische Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen und Einheitengleichungen;
3. Berechnen technischer Größen unter Anwendung der Winkelfunktionen;
4. Berechnen von Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad;
5. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand;
6. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Temperatur, Wärmemenge, Wärmedehnung und Wärmeverlust;
7. Grundkenntnisse aus der Statistik.

(3) Im Prüfungsfach „Rechtsvorschriften im Kraftverkehr“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die im Kraftverkehr gültigen nationalen und internationalen verkehrs-, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie die üblichen Haftungsregelungen und Versicherungsarten kennt und die Anwendung der Vorschriften an praxisnahen Beispielen erläutern kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er über Kenntnisse der Schadenserfassung, -ermittlung und -abwicklung verfügt und sie anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Verkehrsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Ordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten;
2. beförderungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere Personenbeförderungsgesetz und Güterkraftverkehrsgesetz;
3. arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen und Vorschriften für das Fahrpersonal;
4. haftungs- und versicherungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften;
5. Schadensbeweissicherung und Schadensmeldung.

(4) Im Prüfungsfach „Verkehrsbetrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Kostenarten und -strukturen kennt und daraus Möglichkeiten zur Kostenbeeinflussung ableiten und anwenden kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, daß er technische Kommunikationsmittel versteht und zur Erledigung seiner Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kostenrechnung:
  - a) Fahrzeugkostenrechnung,
  - b) Bestandteile der Fahrzeugkostenrechnung,
  - c) Beeinflussen der Fahrzeugkosten durch Kapazitätsnutzung, Fahrstreckenwahl, Fahrzeugbedienung, energiesparende Fahrweise, Wartung und Pflege,
  - d) Personalkosten,
  - e) Erlösberchnung;
2. Beschaffungsplanung:
  - a) Kosten-Nutzen-Vergleich,
  - b) Angebotsvergleich hinsichtlich Qualität, Preis, Garantie und Kundendienstleistung;
3. Anlagenbewirtschaftung:
  - a) Fahrzeuge und Geräte,
  - b) Ausrüstung betriebseigener Reparaturwerkstätten,
  - c) Betriebsstoffe, Werkzeuge und Ersatzteile;
4. Beförderungsvorbereitung:
  - a) Beförderungsverträge, Beförderungsbedingungen,
  - b) Einweisen des Fahr- und Bedienungspersonals,
  - c) kraftfahrzeug- und beförderungstechnische Überprüfung;
5. betriebsübergreifende Zusammenarbeit der verschiedenen Verkehrsträger einschließlich Verkehrshilfsgewerbe:
  - a) Schwerpunkte und Besonderheiten der verschiedenen Verkehrsträger,
  - b) Beförderungs- und Transportarten,
  - c) Aufgaben der Verkehrshilfsgewerbe;
6. Technische Kommunikation:
  - a) Anfertigen von Lade-, Strecken- und Linienplänen,
  - b) Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte,
  - c) Anwenden von Betriebsanleitungen und -vorschriften,
  - d) Abfassen von schriftlichen Anweisungen, Mängelberichten und Schadensmeldungen,
  - e) Erstellen von Tabellen, einfachen Statistiken, Dia- und Nomogrammen einschließlich deren Verwendung als Entscheidungshilfe.

(5) Im Prüfungsfach „Verkehrsbetriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die technischen Einrichtungen und Beförderungsmittel eines Verkehrsbetriebes sowie deren Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Arbeitsablauf kennt, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht und die Beseitigung der Störung veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Fahrzeuge und Züge:
  - a) Aufbau und Antrieb der verschiedenen Arten und Typen einschließlich Spezialfahrzeuge,

- b) Aufbau und Wirkungsweise von Verbrennungs- und Elektromotoren,
  - c) Kraftübertragung,
  - d) Fahrwerk und Lenkung,
  - e) Reifen und Räder,
  - f) Bremsanlage,
  - g) elektrische Anlage,
  - h) Einrichtungen zum Verbinden von Fahrzeugen;
2. Technische Einrichtungen, insbesondere der Reparaturwerkstatt des Betriebshofes, der Lagerung und des Umschlags:
- a) Maschinen und Geräte,
  - b) Betriebsmittel, Schutz- und Pflegemittel,
  - c) Energieversorgung im Betrieb, Energiearten und deren Verteilung sowie energiesparende Maßnahmen;
3. Arbeitssicherheit im Betrieb:
- a) Unfallverhützungsvorschriften, Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
  - b) Schutzausrüstungen und persönliche Schutzausrüstungen,
  - c) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe,
  - d) technische Maßnahmen gegen Lärmschäden, persönlicher Lärmschutz,
  - e) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
  - f) Verhalten bei Störungen und Unfällen;
4. Vorschriften, Verhaltensanleitungen und Besonderheiten bei Übernahme, Beförderung und Lagerung von Gefahrgut.

(6) Im Prüfungsfach „Verkehrssicherheit“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Grundlagen der Fahrphysik beherrscht, die physischen und psychischen Grundlagen des Kraftfahrens kennt und über Kenntnisse der Gefahren des Straßenverkehrs verfügt. Darüber hinaus soll er nachweisen, daß er die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Verhaltensweisen kennt und deutlich machen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen der Fahrphysik:
  - a) Kräfte am Fahrzeug,
  - b) Schwerpunkt und Kraftschluß,
  - c) physikalische Erscheinungen beim Bremsen und Kurvenfahren,
  - d) physikalische Erscheinungen beim Fahren von Lastzügen, insbesondere Ursachen für das Schlingern, Schleudern und Kippen des Anhängers;
2. Grundformen und Eigenarten typischer Bewegungs- und Verkehrsabläufe:
  - a) Spur-Spurt-Gesetz, Spurgestaltung, Tempogestaltung,
  - b) Begegnen, Überholen, Kreuzen, Fädeln, Mithalten, Vorbeifahren und Halten;

3. Umweltkunde:
  - a) Verkehrspartner,
  - b) Straßenbeschaffenheit,
  - c) Tageszeit,
  - d) Wetter;
4. physische und psychische Einflüsse und deren Auswirkungen auf das Verhalten im Straßenverkehr:
  - a) Informationsaufnahme und -verarbeitung im Gehirn sowie Reaktionsfähigkeit,
  - b) Auswirkungen der persönlichen Verhaltensdisposition, des Verkehrswissens und der Erfahrung auf das Verhalten im Straßenverkehr,
  - c) Einflüsse durch Krankheit, Stress, Ermüdung, Ernährung, Medikamente und Alkohol auf das körperliche Befinden und die Leistungsfähigkeit.

(7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 8 Stunden dauern; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 1 Stunde,    |
| 2. Rechtsvorschriften im Kraftverkehr:                  | 1 Stunde,    |
| 3. Verkehrsbetrieb:                                     | 1,5 Stunden, |
| 4. Verkehrsbetriebstechnik:                             | 2 Stunden,   |
| 5. Verkehrssicherheit:                                  | 1 Stunde.    |

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## § 6

### Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;

3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Ausbildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;

2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:

a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,

b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;

3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;

4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:

a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,

b) Ausbildungsmittel,

c) Lern- und Führungshilfen,

d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;

2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;

3. typische Entwicklungsercheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;

4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;

5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;

6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;

2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;

3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Ausbildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

## § 7

### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im fachrichtungsspezifischen Teil sind auf Antrag von der zuständigen Stelle Soldaten und ehemalige Soldaten der Bundeswehr freizustellen, wenn sie in der Bundeswehr die Prüfung zum Kraftfahrbootsmann (Marine) oder Kraftfahrmeister (Luftwaffe) bestanden haben. Dasselbe gilt für Polizeivollzugsbeamte, wenn sie beim Bundesgrenzschutz die Prüfung zum Schirrmeister (K) bestanden haben.

## § 8

### Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen

müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

**§ 9**  
**Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jah-

ren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

**§ 10**  
**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 25. August 1982

**Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Björn Engholm**

**Anlage**

Seite 1

Muster

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis  
über die  
Prüfung zum anerkannten Abschluß**

Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr  
Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr  
Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr, Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr vom 25. August 1982 (BGBl. I S. 1245)

bestanden.

Datum .....

Unterschrift .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

Seite 2

## Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung	.....
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln	.....
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln	.....
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb	.....
(Im Falle des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach ..... freigestellt.“)	
II. Fachrichtungsspezifische Prüfung	.....
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	.....
2. Rechtsvorschriften im Kraftverkehr	.....
3. Verkehrsbetrieb	.....
4. Verkehrsbetriebstechnik	.....
5. Verkehrssicherheit	.....
(Im Falle des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung	.....
1. Grundfragen der Berufsbildung	.....
2. Planung und Durchführung der Ausbildung	.....
3. Der Jugendliche in der Ausbildung	.....
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung	.....
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung	.....
(Im Falle des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I. 3)	

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung**

**Vom 30. August 1982**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung vom 25. August 1977 (BGBl. I S. 1741), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1980 (BGBl. I S. 1069), wird wie folgt geändert:

**1. § 3 a wird folgender Absatz angefügt:**

„(3) In der Zeit vom 1. Juni 1982 bis 31. März 1983 ermäßigt sich die zu entrichtende Abgabe für jeden Abgabeschuldner für die auf diesen Zeitraum bezogene Höchstmenge von 60 000 kg um 0,59 DM je 100 kg Milch. Falls der Gesamtbetrag aller sich aus Satz 1 ergebenden Ermäßigungsbeträge den durch die Verordnung (EWG) Nr. 1190/82 des Rates vom 18. Mai 1982 (ABl. EG Nr. L 140 S. 10) für die Bundesrepublik Deutschland festgesetzten Betrag unterschreitet, wird der Differenzbetrag anteilig auf alle Abgabeschuldner in der Weise umgelegt, daß jedem Abgabeschuldner unter Berücksichtigung der Milchmenge, für die er nach Satz 1 eine ermäßigte Abgabe entrichtet hat, entweder ein Berichtigungsbetrag gewährt oder von ihm ein solcher zurückgefordert wird. Die Rückforderung oder die nachträgliche Gewährung erfolgt zusammen mit der Abgabeentrichtung; dabei ist der Rückforderungsbetrag dem Abgabebetrag hinzuzurechnen, der Gewährungsbetrag von dem Abgabebetrag abzuziehen. Der je 100 kg Milch anzuwendende Berichtigungsbetrag

sowie der Zeitpunkt für die Anwendung des Berichtigungsbetrages werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Absatz 2 bleibt unberührt.“

**2. § 4 wird wie folgt geändert:**

**a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:**

„(4) Für die in § 3 a Abs. 3 Satz 1 genannte Zeit haben die abgabeanmeldepflichtigen Betriebe (§§ 5 bis 7) die Gesamtmilchmenge, auf die der dort genannte Ermäßigungssatz im Anmeldezeitraum zur Anwendung gekommen ist, und den darauf entfallenden Ermäßigungsbetrag gesondert zu melden. Diese Meldung ist dem zuständigen Hauptzollamt zusammen mit der Abgabeanmeldung zu übersenden. Die abgabeanmeldepflichtigen Betriebe haben ferner den Gesamtbetrag der berücksichtigten Berichtigungsbeträge im Sinne von § 3 a Abs. 3 Satz 2 und die diesem zugrunde liegende Milchmenge dem zuständigen Hauptzollamt zu dem vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntzugebenden Zeitpunkt gesondert zu melden. Absatz 3 gilt entsprechend.“

**b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.**

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1982 in Kraft.

Bonn, den 30. August 1982

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl**

**Vierunddreißigste Bekanntmachung  
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

**Vom 27. August 1982**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 27. August 1982 auf sieben vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 27. August 1982

**Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Erkel**

---

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

**Nr. 31, ausgegeben am 24. August 1982**

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 82	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 8. Juli 1982 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Vorderriß	754
14. 7. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte .....	756
29. 7. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit .....	758
30. 7. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit .....	759
30. 7. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit .....	761
3. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	762
3. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger .....	762
3. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	763
4. 8. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Technische Zusammenarbeit .....	763
6. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreichung der Waren in die Zolltarife .....	766
6. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	767
12. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung .....	767
12. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung .....	768
12. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät .....	768

---

**Preis dieser Ausgabe:** 2,10 DM (1,50 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,10 DM (1,50 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 378. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1982, ist im Bundesanzeiger Nr. 155 vom 24. August 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 155 vom 24. August 1982 kann zum Preis von 3,50 DM (2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.